

bestellen. Fällt der Bestelltag auf einen Sonn- oder Feiertag, so sind die Besteller, die an diesen Tagen nicht arbeiten, verpflichtet, die Güterwagen am vorhergehenden Werktag zu bestellen. Der Bedarfstag beginnt um 22.00 Uhr des Vortages und endet nach Ablauf von 24 Stunden.

(2) Tiefladegüterwagen sind 7 Tage vor dem Bedarfstag bis 13.00 Uhr schriftlich bei der zuständigen Reichsbahhdirektion zu bestellen. Bei der Bestellung ist eine Skizze abzugeben, aus der die Abmessungen des Gutes ersichtlich sind.

(3) Bei Lademaßüberschreitungen und anderen außergewöhnlichen Sendungen ist bei der Bestellung die Genehmigung der Eisenbahn für die Abfertigung der Wagenladung vorzulegen.

(4) Der Besteller hat außer der Wagenzahl anzugeben, ob er gedeckte oder offene bzw. großräumige Wagen wünscht.

(5) Bei Bestellung von Wagen bestimmter Bauart (z. B. mit bestimmtem Ladegewicht, bestimmter Achsenzahl, Lastgrenze oder Ladefläche) kann der Besteller erklären, daß die Bestellung nicht für einen bestimmten Tag, sondern erst dann gelten soll, wenn ein entsprechender Wagen am Bedarfsort verfügbar wird. Wenn diese Erklärung nicht abgegeben ist, kann die Eisenbahn einen anderen Wagen stellen.

Zu § 16 der Transport Verordnung:

§ 7

(1) Ist eine Abweichung gemäß § 16 Abs. 1 der Transportverordnung eingetreten und verlangt der Absender den Ausgleich, so kann hierfür der Absender den Transportraum einen Tag vor dem Bedarfstag bis 13.00 Uhr bestellen, sofern nichts anderes vereinbart wird.

(2) Die nachträgliche Bereitstellung von Transportraum ist spätestens in der ersten Dekade des folgenden Quartals zwischen Absender und Eisenbahn zu vereinbaren.

(3) Erfordert bei Transportbeteiligten mit Anschlußbahn die Technologie eine Bereitstellung der Leerwagen zu einzelnen Schichten oder Ladeabschnitten, so kann dies mit der Eisenbahn vereinbart werden, wenn die gleichmäßige Inanspruchnahme des Transportraumes gewährleistet bleibt.

Zu § 18 der Transport Verordnung:

§ 8

(1) Bei gleichzeitiger Bereitstellung auf derselben Lade- oder Übergabestelle gelten für einen Transportbeteiligten — getrennt nach Be- und Entladung — nachstehende gesetzliche Ladefristen:

- a) Für Güterwagen des öffentlichen Verkehrs,
für Mietwagen,
für Privatwagen der am SMGS-Verkehr* beteiligten fremden Eisenbahnverwaltungen — außer beim Einsatz im RIV-Verkehr** —,
für Dienstgüterwagen

* SMGS-Abkommen über den internationalen Eisenbahngüterverkehr

** RIV-Übereinkommen über die gegenseitige Benutzung von Güterwagen im internationalen Verkehr

bei gleichzeitiger Bereitstellung von

	insgesamt	
	Beladefrist	Entladefrist
1 bis 9 Güterwagen	6 Stunden	4 Stunden
10 bis 19 Güterwagen	8 Stunden	6 Stunden
20 bis 29 Güterwagen	10 Stunden	8 Stunden
30 bis 39 Güterwagen	12 Stunden	10 Stunden
40 und mehr Güterwagen	16 Stunden	14 Stunden

Werden staubende, ätzende oder mit besonderer Sorgfalt zu behandelnde Güter ver- oder entladen, oder beträgt die gewöhnliche Wegestrecke des Absenders oder Empfängers für die An- oder Abfuhr der Güter mehr als 5 km oder werden vier- und mehrachsige Güterwagen der G-, O- und R-Gruppe mit einem Gewicht der Ladung über 30 t entladen, so erhalten die Transportbeteiligten Zuschlagfristen gemäß Anlage 1.

b) Für Kühlwagen,

bei gleichzeitiger Bereitstellung von	Be- und Entladefrist
1 bis 6 Kühlwagen insgesamt	6 Stunden
7 bis 9 Kühlwagen insgesamt	9 Stunden
10 bis 12 Kühlwagen insgesamt	11 Stunden
13 bis 20 Kühlwagen insgesamt	13 Stunden

Bei Frischfleisch, das hängend transportiert werden soll, betragen die zusätzlichen Fristen für das Vorkühlen in den Monaten November bis März

für 1 bis 4 Kühlwagen bis zu	2 Stunden,
ab 5 Kühlwagen bis zu	3 Stunden,
in den Monaten April bis Oktober für 1 bis 4 Kühlwagen bis zu	3 Stunden,
ab 5 Kühlwagen bis zu	6 Stunden.

Für Gefrierfleisch, Feinfrostkonserven, Fisch, Butter und Geflügel betragen die zusätzlichen Fristen für das Vorkühlen in den Monaten November bis März

für 3 bis 9 Kühlwagen bis zu	2 Stunden,
für 10 Kühlwagen und mehr bis zu	3 Stunden.
In den Monaten April bis Oktober für 3 bis 9 Kühlwagen bis zu	4 Stunden,
für 10 Kühlwagen und mehr bis zu	6 Stunden.

c) Für Kessel-, Topf-, Kohlenstaubbehälter- und Zementbehälterwagen

	Beladefrist	Entladefrist
mit dünnflüssigem Gut	6 Stunden	12 Stunden
mit mittelflüssigem Gut	8 Stunden	24 Stunden
mit dickflüssigem Gut	12 Stunden	30 Stunden

mit Kohlenstaub in Kohlenstaubbehälterwagen 4 Stunden 6 Stunden

mit Zement in Zementbehälterwagen 6 Stunden 4 Stunden

Das Verzeichnis der dünn-, mittel- und dickflüssigen Güter sowie die Ladefristen für Gase werden im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlicht.

(2) Bei Anschlußbahnen mit eigener Betriebsführung ist erforderlichenfalls zur Ladefrist eine für das Rangieren benötigte zusätzliche Frist zu vereinbaren.